

Beitragsordnung

des BürgerEnergie Thüringen e.V. (BETH e.V.)

gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 der Satzung des BETH e.V.

1. Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des BETH e.V. durch einen finanziellen Beitrag.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt 500 EUR jährlich für ordentliche Mitglieder. Genossenschaften, die ordentliche Mitglieder des BETH e.V sind, und ihrerseits weniger als 500 Mitglieder haben, zahlen einen reduzierten Beitrag von 200 EUR. Genossenschaften unter 200 Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag von 120 EUR. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Beitrag juristischen Personen (z.B. gemeinnützigen Vereinen) erlassen werden, sofern BETH e.V. seinerseits Mitglied dieser juristischen Person ist und dort von der Beitragszahlung befreit ist (Austauschmitgliedschaft).
3. Die Höhe des Beitrages beträgt für die Fördermitgliedschaft für juristische Personen 500 EUR jährlich und für natürliche Personen 120 EUR jährlich.
4. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich, wobei ein Jahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Jeder Beitrag ist fällig zum 1.2. eines jeden Jahres.
5. Die Beiträge sollen bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des BETH e.V, IBAN DE22 1203 0000 1020 1559 15 bei der DKB Deutsche Kreditbank AG, unter dem Kennwort „Mitgliedsbeitrag“ oder nach ausdrücklicher schriftlicher Erklärung des jeweiligen Mitglieds im Einzugsverfahren entrichtet werden.
6. Jedes Mitglied kann einen begründeten schriftlichen Antrag auf Stundung oder zumindest zeitweiligen Erlass seines Beitrages beim Vorstand des BETH e.V. stellen, der über diesen Antrag endgültig entscheidet.
7. Befindet sich ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die weitere Mitgliedschaft des Mitglieds.
8. Den Mitgliedern ist es unbenommen, die Arbeit des BETH e.V. außer durch ihre Beiträge mit Spenden zu unterstützen. Diese Spenden können dem Vorstand des BETH e.V. gegen Quittung übergeben oder auf das Konto des BETH e.V. eingezahlt werden.
9. Diese Beitragsordnung gilt vom 01.01.2023 an.

Weimar, den 06.05.2022

Vorsitzender des BETH e.V.

Schatzmeister des BETH e.V.